

§ 1 Name, Sitz und Zweck



(1) Der Verein führt den Namen

„Turngemeinde Obertshausen 1860 e. V.“

und hat seinen Sitz in Obertshausen, Kreis Offenbach/M. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach/M. eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Isbh (Landessportbund Hessen e.V.) und erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an. Ferner werden die Satzungen des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) anerkannt.
- (3) Der Verein Turngemeinde Obertshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Abhaltung von geordneten Sport— und Spielübungen b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - b) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß

§ 2 Aufgaben, Geschäftsjahr

(1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- die Förderung von Ausbildungsgängen zu Übungsleitern des Vereins.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Das Mitglied kann sein:

- a) Erwachsener
- b) Kinder oder Jugendlicher
- c) Ehrenmitglied
- d) Passiver

1. Erwachsene Mitglieder können alle Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden, die bereit sind, die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.
2. Kinder- und jugendliche Mitglieder können alle minderjährige Personen werden unter der Voraussetzung von § 4 (1) dieser Satzung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind.
Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt und dem Ehrenmitglied in geeigneter Form übergeben.
4. Passive Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Verein. Sie können keinerlei sportliche Angebote des Vereins nutzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
Für Kinder oder Jugendliche ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag erforderlich
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe vom Vorstand abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt nach Kündigung; der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung dazu hat 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen ausstehenden Jahresbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten trotz zweimaliger Mahnung,
 - b. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c. wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten),
 - d. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. wegen Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- (3) Vor dem Ausschluss nach (2) b) bis e) hat das Mitglied das Recht der vorherigen Anhörung durch den Vorstand. Der Bescheid" über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Einschreibebrief zuzustellen. Ab dem Zugang des Bescheides ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung ein Widerrufsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats durch den Ältestenrat zu behandeln. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich und unversehrt an den Verein zurückzugeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Erwachsene Mitglieder (Aktive und Passive) und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (3) Jugendmitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, falls es sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters, eines Übungsleiters/Trainers oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beschwerde geeignete Maßnahmen (z. B. Anhörung) zu ergreifen bzw. eine Entscheidung zu treffen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen,
- b) den Angehörigen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und in den betreffen Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) das Vereinseigentum und die Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln,
- d) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen sowie an vom Vorstand angesetzten sportärztlichen Untersuchungen teilzunehmen,
- e) den Jahresbeitrag per Einzugsermächtigungsverfahren oder in anderer geeigneter Form pünktlich zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Maßregelungen erfolgen:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenzte Sperre der Teilnahme am aktiven Betrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Geldstrafen bis zu 250 EURO,
 - d) Ausschluss.

- (2) Gegen Maßregelungen nach § 9 (1) a) bis c) kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen Widerspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats durch den Ältestenrat zu behandeln. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Gegen eine Maßregelung nach § 9 (1) d) stehen dem Mitglied die Rechte nach § 5 (3) bis (4) zu.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Ältestenrat,
- 4) die Kassenprüfer,
- 5) die Ausschüsse,
- 6) die Sportabteilungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Erwachsenen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten 3 (4) Monate eines Jahres durchgeführt werden. Die schriftliche Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen oder Ersatzwahlen, soweit sie erforderlich sind,
 - f) Mitgliedsbeitrag nach § 8 der Satzung, sofern eine Änderung erfolgen soll,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes
- (3) Die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung in der Presse "Bekanntmachungsblatt der Stadt Obertshausen" gilt als satzungsgemäß.
 - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fassen und müssen spätestens 5 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht sein.
 - (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
 - (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (8) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Anträge nicht fristgemäß und schriftlich eingereicht wurden und somit als Dringlichkeitsantrag in die Mitgliederversammlung eingebracht werden sollen.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn 25 % der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert. Bei geheimer Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.
- (10) Wahlen können durch Handaufheben erfolgen, wenn nicht geheime Wahl durch mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
- (11) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Der gewählte 1. Vorsitzende führt dann die übrigen Wahlen und Abstimmungen durch.
- (12) Bei schriftlicher geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Abstimmung durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und maximal 5 Wochen einzuladen.

§ 11 (3) gilt entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/ in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. den drei Beisitzern

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben Genannten, sowie aus den Abteilungsleitern und dem Obmann des Ältestenrates bzw. im Falle der Verhinderung deren Vertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei dieser genannten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbare Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auch bei Abwesenheit gewählt. Es muss hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vor dem Wahlgang vorliegen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder die vakante Position durch eine Nachwahl ersetzen.

- (5) Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- a) Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
- d) Überwachung und Förderung des Sportbetriebs,
- e) Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- f) Repräsentation des Vereins,
- g) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung“, Haushaltsansätze, Finanzplanung,
- h) Schlichtung von Streitigkeiten.

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand legt eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung für alle Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer fest. Insbesondere ist die Übernahme der folgenden Aufgaben zuzuordnen:

- Pressearbeit
- Führung eines Vereinsarchivs
- Betreuung des www-Auftritts (Internet)
- Betreuung der TGO-Zeitschrift
- Leitung von Ausschüssen Erstellung eines halbjährlichen Belegungsplans für das TGO Vereinsheim
- Verbesserung von Informationsfluss und Kooperation zwischen Vorstand und Abteilungen
- Beratung der Abteilungsleiter
- Vertretung von Kindern und Jugendlichen des Vereins
- Organisation und Durchführung von Ehrenabenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Gewinnung und Betreuung von Sponsoren
- Organisation von Fortbildungsangeboten für Übungsleiter
- Organisation der Beschaffung von Sportgeräten für den Verein

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und ausschließlich zur Erreichung der Vereinsziele zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, verbindliche Voranschläge/Budgets für jedes Geschäftsjahr und jede Kostenstelle aufzustellen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben lediglich beratende Funktion und sollen die Belange der Abteilungen im Vorstand vortragen.

- (8) Der Vorstand soll mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten. Der erweiterte Vorstand soll mindestens 2 Sitzungen im Jahr abhalten.

Beschlussfähig ist eine Vorstandssitzung, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls vor der nächsten Vorstandssitzung.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, so kann der 1. Vorsitzende bei Erfordernis aus den gewählten Beisitzern die vakante Funktion besetzen lassen, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Mitglied zur Erfüllung der Aufgabe. Diese Ersatzwahl dauert nur für den Zeitraum, bis die Amtszeit der Wahlperiode von zwei Jahren für den Gesamtvorstand beendet ist.
- (10) Die Zahl der bezahlten Übungsleiter im Vorstand darf nicht die Mehrheit betragen.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen unter sich den Obmann. Der Obmann kann bei Bedarf den Ältestenrat einberufen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
- a) außerordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
- a) die Pflege guter Beziehungen zwischen dem Vorstand und den Abteilungen, insbesondere sollen Differenzen und Angelegenheiten im Interesse des Vereins außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf Änderungen des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen.
- (5) Dem Ältestenrat obliegt die Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei Vereinsausschluss nach § 5(4).
- (6) Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein, jedoch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind für 2 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, denen die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Geldkonten des Vereins sowie der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit die Kasse zu prüfen, Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (2) Außer den zwei Kassenprüfern hat die Mitgliederversammlung mindestens einen Ersatzmann als Kassenprüfer zu wählen, damit die ordnungsmäßige Kassenprüfung auch bei unvorhergesehenem Ausfall des für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfers gemäß dieser Satzung durchgeführt werden kann.
- (3) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt, so dass bei Ausscheiden eines Kassenprüfers der zweite Kassenprüfer im Amt verbleibt (Reiß-verschluss-System). Die Wiederwahl von tätig gewordenen Kassenprüfern ist in der Regel nur mit mindestens einjähriger Unterbrechung statthaft.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse zeitlich begrenzt einsetzen, die nach Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende. Dieser kann den Vorsitz eines Ausschusses auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied mit Sachkompetenz übertragen.

§ 17 Sportabteilungen

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder den Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters hat für 2 Jahre zu erfolgen. Die Wiederwahl beider Funktionsträger ist zulässig. Dem Vorstand ist ein Sitzungsprotokoll der Wahl zu übergeben. Die Jugendlichen der Abteilungen können einen Jugendsprecher wählen. Die Wahl erfolgt jährlich. Dieser vertritt die Interessen der Jugend über den Vertreter der Abteilung im erweiterten Vorstand.
- (2) Das Amt des Jugendwartes innerhalb der Abteilungen kann für organisatorische Belange eingerichtet werden. Die Jugend der einzelnen Abteilungen wählt diesen dann jährlich. Sowohl für das Amt des Jugendwartes als auch des Jugendsprechers ist die Wiederwahl zulässig.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" haben. Dies muss bereits aus der entsprechenden Einladung hervorgehen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der "Auflösung des Vereins" oder der "Änderung des Vereinszweckes" kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird oder
 - c) wenn drei Viertel der erscheinenden stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks "Auflösung dieses Vereins" fordern.
- (3) Die Auflösung ist zu vollziehen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der dafür ordnungsgemäßen außerordentlichen Mitgliederversammlung dies beschließen. Dabei muss die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gewährleistet sein.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung (Anhang) wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten